



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Sozialschutz und soziale Integration
Maßnahmen in den Bereichen Sozialschutz und soziale Integration

**Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen
Ausgrenzung (2002-2006)**

**Offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
VP/2004/05**

**NATIONALE SENSIBILISIERUNGSMASSNAHMEN ZUM THEMA
„SOZIALE INTEGRATION“**

Haushaltslinie 04040202 (vormals B3-4105)

Leitlinien

1.	EINLEITUNG UND HINTERGRUND	3
2.	ALLGEMEINE ZIELSETZUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN	4
3.	FÖRDERFÄHIGKEIT DER VORSCHLÄGE	5
4.	MASSNAHMENARTEN.....	5
5.	WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?	6
6.	ZULASSUNGSKRITERIEN	6
	DEN FEDERFÜHRENDEN ANTRAGSTELLER BETREFFENDE KRITERIEN	6
	DEN VORSCHLAG BETREFFENDE KRITERIEN	7
	DAS AKTIONS-/ARBEITSPROGRAMM BETREFFENDE KRITERIEN	7
7.	AUSWAHLKRITERIEN	8
8.	GEWÄHRUNGSKRITERIEN	8
	STRATEGIE	8
	ORGANISATION.....	9
	FINANZIELLE ASPEKTE.....	9
9.	MITTELAUSSTATTUNG.....	9
10.	BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FINANZHILFE DER GEMEINSCHAFT.....	10
11.	HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG.....	10
	KONTAKT	11
12.	INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN.....	11

1. Einleitung und Hintergrund

Nachdem die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in Artikel 136 und 137 des Vertrags von Amsterdam als sozialpolitisches Ziel festgeschrieben worden war, stellte der Europäische Rat (Lissabon) im März 2000 fest, dass das Ausmaß an Armut und sozialer Ausgrenzung nicht hingenommen werden kann. Die Stärkung der sozialen Integration innerhalb der Europäischen Union wurde deshalb als wesentlicher Faktor für die Verwirklichung des strategischen Ziels für das kommende Jahrzehnt gesehen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und größerem sozialen Zusammenhalt zu erreichen. Der Europäische Rat beschloss in Lissabon, eine offene Koordinierungsmethode anzuwenden, um bis 2010 spürbare Fortschritte bei der Eindämmung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu erzielen. Diese offene Koordinierungsmethode basiert unter anderem darauf, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Ziele für den Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung vereinbaren, gemeinsame Indikatoren zur Messung der Fortschritte definieren, nationale Aktionspläne für jeweils zwei Jahre vorlegen, die Fortschritte laufend überwachen und analysieren sowie Erkenntnisse und vorbildliche Verfahren austauschen.

Seit der Ratstagung in Lissabon konnten beachtliche Fortschritte erzielt werden. Im Dezember 2000 vereinbarte der Europäische Rat (Nizza) gemeinsame Ziele, die im Dezember 2002 überarbeitet und aktualisiert wurden. Die Mitgliedstaaten haben bereits zweimal (im Juni 2001 und im Juli 2003) zweijährige nationale Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung vorgelegt, und mit den Beitrittsländern hat die Kommission Gemeinsame Memoranden zur sozialen Integration (Joint Memoranda on Social Inclusion) ausgearbeitet (Dezember 2003). Kommission und Rat haben sich im Dezember 2001 auf einen Satz gemeinsamer Indikatoren für Armut und soziale Ausgrenzung geeinigt. Nach Prüfung der nationalen Aktionspläne haben Kommission und Rat im Jahr 2001 wie auch im Jahr 2003 einen Gemeinsamen Bericht über die soziale Integration verabschiedet, in dem die Situation in der Europäischen Union hinsichtlich Armut und sozialer Ausgrenzung untersucht wird und die wichtigsten künftigen Herausforderungen aufgezeigt werden.¹

Auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission haben das Europäische Parlament und der Rat für den Zeitraum 2002 bis 2006 ein fünfjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung beschlossen, das mit einem Budget von 75 Mio. Euro ausgestattet wurde. Das Programm ist in drei Aktionsbereiche gegliedert. Aktionsbereich 1 ist der Unterstützung von Forschung und Analyse gewidmet. Ziel ist es, für ein besseres Verständnis der Phänomene soziale Ausgrenzung und Armut zu sorgen, insbesondere unter Zuhilfenahme von Statistiken, Vergleichsindikatoren und politischen Studien. Im Rahmen von Aktionsbereich 2 sollen konzeptionelle Zusammenarbeit und gegenseitiges Lernen vorangebracht

¹ Weitere Informationen über den EU-Prozess im Bereich soziale Integration – offene Koordinierungsmethode, Ziele von Nizza, gemeinsame Indikatoren, nationale Aktionspläne, Gemeinsame Memoranden zur Integration (Joint Inclusion Memoranda, JIM), Gemeinsamer Bericht über die soziale Integration, Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung – finden Sie auf der Website der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales zum Thema „soziale Integration“ unter folgender Adresse:
http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm

werden, und zwar durch einen Prozess des Austauschs über die im Rahmen der nationalen Aktionspläne verfolgten Strategien. Im Rahmen des Aktionsbereichs 3 geht es darum, für eine stärkere Teilnahme der unterschiedlichen Akteure zu sorgen und die Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene zu fördern. Ziel ist es, die Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut und zur Förderung innovativer Ansätze zu entwickeln.

Für die Umsetzung des Programms ist die Kommission zuständig. Sie wird dabei von einem Ausschuss unterstützt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören. Zu den Aufgaben des Programmausschusses gehört es unter anderem, den jährlichen Arbeitsplan im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung festzulegen und über die Aufteilung der Mittel zwischen den verschiedenen Aktionsbereichen des Programms zu beschließen. Außerdem berät der Ausschuss die Kommission, wenn es um die Festlegung der Kriterien für die Auswahl von Projekten im Rahmen des Programms geht, und er genehmigt die Listen der vorausgewählten Zuschussempfänger, die nach Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und nach Abschluss der von der Kommission durchgeführten Auswahlverfahren erstellt werden.

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Sensibilisierungsmaßnahmen betrifft Aktionsbereich 2 des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms. Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden Maßnahmen zur Förderung der konzeptionellen Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren unterstützt.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist Teil einer umfassenderen Informations- und Sensibilisierungsstrategie. Der im Rahmen des Aktionsprogramms aufgestellte Arbeitsplan für das Jahr 2004 stellt in stärkerem Maße die wichtige Rolle heraus, die dem Programm bei der Information der Stakeholder und der allgemeinen Öffentlichkeit über den EU-Prozess im Bereich soziale Integration und bei der Bewusstseinsbildung zukommt. Zur Erreichung des angestrebten Ziels werden – zusätzlich zur vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – verschiedene andere Maßnahmen ins Auge gefasst, unter anderem folgende: die Aufmerksamkeit der Medien auf die Peer-Review-Arbeiten lenken; die einschlägigen Aktionen europäischer Netze in diesem Bereich verstärken; im Rahmen der nächsten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für transnationale Projekte (geplant im zweiten Halbjahr 2004) als eine spezifische Priorität den Aspekt „Sensibilisierung“ vorsehen; für eine angemessene Verbreitung und Sichtbarkeit der Ergebnisse der im Rahmen des Programms geförderten Aktivitäten auf der Website der GD Beschäftigung und Soziales zum Thema „soziale Integration“ sorgen.

2. Allgemeine Zielsetzung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Zweck der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist es, die verschiedenen Akteure in Mitgliedstaaten, Beitrittsländern und EFTA-/EWR-Ländern stärker für den Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu mobilisieren. Dies soll dadurch erreicht werden, dass Stakeholder und allgemeine Öffentlichkeit besser informiert werden und dass ihnen deutlicher vor Augen geführt wird, welche Bedeutung dem von der Europäischen Union im Bereich soziale Integration auf den Weg gebrachten Prozess mit Blick auf die auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Vermeidung und Beseitigung von Armut und sozialer

Ausgrenzung zukommt. Die vorliegenden Leitlinien enthalten alle wesentlichen Informationen zum Programm nationaler Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich soziale Integration.

3. Förderfähigkeit der Vorschläge

Eingereicht werden können Vorschläge, die darauf abzielen, in Mitgliedstaaten, Kandidatenländern und EFTA-/EEA-Ländern eine stärkere Sensibilisierung für den von der Union ins Leben gerufenen Prozess im Bereich soziale Integration zu bewirken und auf diese Weise eine stärkere Unterstützung für und eine stärkere Beteiligung an Ausarbeitung, Umsetzung und Follow-up der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (NAP/Integration) und der „Joint Memoranda on Social Inclusion“ (JIM) zu erreichen.

Die Kommission ist an Vorschlägen interessiert, denen ein strategischer, planmäßiger Ansatz zur Sensibilisierung und Mobilisierung der Akteure zugrunde liegt. Entsprechende Vorschläge werden somit wahrscheinlich einen Maßnahmenmix vorsehen, der darauf abstellt, den Bedürfnissen unterschiedlicher Zielgruppen gerecht zu werden. Adressaten der Maßnahmen sollten sowohl die allgemeine Öffentlichkeit als auch die relevanten Stakeholder sein, wie Medien, nationale, regionale und kommunale Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Unternehmen, Fachorgane und die von Armut und sozialer Ausgrenzung unmittelbar Betroffenen. Es ist weniger an Einzelmaßnahmen gedacht, sondern vielmehr an die Durchführung eines Arbeitsprogramms, das einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten abdeckt. Das Arbeitsprogramm muss noch vor Ende des Jahres 2004 anlaufen.

Begrüßen würde die Kommission insbesondere Vorschläge, die eine klare Verbindung herstellen zur Umsetzung der NAP/Integration 2003, zur Ausarbeitung und Umsetzung der von den neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2004 zu beschließenden NAP/Integration oder zur Ausarbeitung und zum Follow-up der zwischen Kommission und Beitrittskandidaten im Jahr 2004 zu vereinbarenden „Joint Inclusion Memoranda“.

Die Vorschläge können sich auf das gesamte Staatsgebiet eines Landes oder auch nur auf eine größere Region innerhalb eines Landes beziehen. Es können auch mehrere Länder oder mehrere Grenzregionen abgedeckt werden. In diesem Fall ist in dem Vorschlag genau darzulegen, wie den Interessen der unterschiedlichen nationalen Zielgruppen entsprochen werden soll.

4. Maßnahmenarten

Für eine Förderung kommen verschiedene Arten von Aktivitäten in Betracht. Voraussetzung ist, dass sie sich in ein strategisches Konzept für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung der Teilnahme und Einbeziehung verschiedenster Akteure einfügen. Als Beispiele seien folgende Maßnahmen genannt:

- Seminare
- Broschüren und Informationsblätter
- Newsletters
- Pressemitteilungen
- Websites
- Medienkampagnen

5. Wer kann einen Antrag stellen?

Die Antragsteller müssen Organisationen angehören, die entweder in einem Mitgliedstaat oder in einem der Beitrittsländer oder teilnahmeberechtigten Kandidatenländer² oder in einem EFTA-/EWR-Land registriert sind.

Am Programm können sich alle im Bereich der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung tätigen öffentlichen und/oder privaten Stellen und Einrichtungen beteiligen. Die Kommission ist besonders an Vorschlägen von Organisationen interessiert, die ein aktives Interesse daran haben, die Erstellung nationaler Aktionspläne voranzubringen, wie etwa staatliche, regionale oder kommunale Behörden, Sozialpartner oder Nichtregierungsorganisationen. Anträge können sowohl von einzelnen Organisationen als auch von partnerschaftlichen Zusammenschlüssen mehrerer Organisationen aus unterschiedlichen Bereichen gestellt werden. Auch eine spezifische Zusammenarbeit mit den Medien ist von großem Interesse.

6. Zulassungskriterien

Um für eine Förderung im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge folgende Zulassungskriterien erfüllen:

Den federführenden Antragsteller betreffende Kriterien

- Der Vorschlag muss von einer ordnungsgemäß konstituierten und eingetragenen Organisation (juristische Person) mit einer etablierten Struktur für Verwaltung und Rechnungsführung eingereicht werden.
- Der Vorschlag muss von einer Organisation eingereicht werden, deren gesetzlicher Vertreter eine ehrenwörtliche Erklärung³ darüber unterzeichnet hat, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1 und Artikel 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002)⁴ genannten Situationen befindet.

Artikel 93 Absatz 1

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;

² Bei den Kandidatenländern, die sich für eine Teilnahme an den Maßnahmen im Rahmen dieses Aktionsbereichs des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms entschieden haben, handelt es sich um Bulgarien und Rumänien.

³ Eine entsprechende Erklärung befindet sich am Ende von Teil I des zu datierenden und zu unterzeichnenden Antragsformulars.

⁴ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 26.

- | |
|---|
| e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind; |
| f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist. |

Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- | |
|--|
| a) sich in einem Interessenkonflikt befinden, |
| b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben. |

Den Vorschlag betreffende Kriterien

- Der Vorschlag ist innerhalb der weiter unten genannten Frist für die Einreichung des Antrags auf dem Postweg zu übersenden.
- Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen, und es sind alle geforderten Unterlagen beizubringen.
- Der Vorschlag muss vollständige Angaben zum gesamten Finanzplan enthalten.
- Eine Finanzhilfe darf nur beantragt werden für Aktivitäten in oder unter Beteiligung von EU-Mitgliedstaaten, EFTA-/EWR-Ländern, Beitrittsländern und teilnahmeberechtigten Kandidatenländern⁵.
- Es muss dargelegt werden, dass die vorgeschlagenen Aktionen nicht mehrfach aus dem Gemeinschaftshaushalt gefördert werden (dies gilt insbesondere für Projektträger, die bereits an vorbereitenden Maßnahmen oder anderen Programmen teilnehmen). Antragsteller, die noch für andere Maßnahmen Fördermittel aus dem Gemeinschaftshaushalt 2004 beantragt haben oder im Rahmen früherer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Programme in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren Fördermittel erhalten haben, müssen Angaben zur Finanzierungsquelle und zur Höhe des jeweiligen Betrags machen.
- Der Vorschlag darf weder eine Zuschussung der Betriebskosten oder der allgemeinen Tätigkeiten der Organisation des Antragstellers noch eine Verwendung der Finanzhilfe zum Zweck der Gewinnerzielung vorsehen.

Das Aktions-/Arbeitsprogramm betreffende Kriterien

- Das Projekt muss vor dem 31. Dezember 2004 beginnen. Die Projektlaufzeit darf nicht mehr als 18 Monate betragen.
- Es müssen klare Ziele formuliert werden. Konkret wird es darum gehen, in einem Mitgliedstaat, einem Beitrittsland, einem Kandidatenland oder einem EFTA-/EWR-Land die Bewusstseinsbildung bezüglich des EU-Prozesses im Bereich soziale Integration und der nationalen Aktionspläne bzw. „Joint Inclusion Memoranda“ zu fördern.

⁵ Bei den Kandidatenländern, die sich für eine Teilnahme an den Maßnahmen im Rahmen dieses Aktionsbereichs des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms entschieden haben, handelt es sich um Bulgarien und Rumänien.

- Bei den geplanten Aktionen sollte es sich um Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen handeln. Hingegen darf es nicht um direkte Maßnahmen zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung gehen.
- Das Programm muss sich im Einklang mit anderen Gemeinschaftspolitiken befinden und insbesondere die von der Gemeinschaft eingegangene Verpflichtung zur Beseitigung von Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 2 und 3 EG-Vertrag angemessen berücksichtigen.
- Es dürfen keine Fördermittel beantragt werden für Maßnahmen oder Aktivitäten, die üblicherweise von den Mitgliedstaaten finanziert werden oder für deren Finanzierung andere Gemeinschaftsinstrumente besser geeignet wären (z. B. die Strukturfonds, insbesondere die Gemeinschaftsinitiative EQUAL, das Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierungen oder das Programm zur Geschlechtergleichstellung).

7. Auswahlkriterien

Um Fördermittel im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erhalten zu können, müssen die Antragsteller folgende Auswahlkriterien erfüllen:

- Sie müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um die Durchführung der Aktivitäten während des gesamten vorgesehenen Zeitraums und die Finanzierung von mindestens 20 % der zuschussfähigen Gesamtkosten des Projekts gewährleisten zu können. Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Kofinanzierung (in Form von Geldleistungen) sicherzustellen. Zu diesem Zweck haben potenzielle Zuschussempfänger eine ehrenwörtliche Erklärung⁶ darüber abzugeben, dass sie die finanzielle Leistungsfähigkeit zur vollständigen Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme bzw. des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms besitzen.
- Sie müssen über die zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme bzw. des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen: Organisations- und Managementenerfahrung, nachgewiesene Erfahrung in dem Bereich, zu dem ein Informationsaustausch geplant ist, und Fähigkeit, das vorgesehene Arbeitsprogramm durchzuführen. Zu diesem Zweck muss der Vorschlag alle geforderten Unterlagen enthalten, die die operationelle Leistungsfähigkeit des Antragstellers belegen.

8. Gewährungskriterien

Vorschläge, die die Zulassungs- und Auswahlkriterien erfüllen, werden anschließend anhand folgender Gewährungskriterien bewertet:

Strategie

- Inwieweit wird eine eindeutige Bewertung des derzeit in dem betreffenden Land oder in der betreffenden Region bestehenden Informationsdefizits bezüglich des EU-Prozesses im Bereich soziale Integration vorgenommen? Inwieweit wird

⁶ Eine entsprechende Erklärung befindet sich am Ende von Teil I des zu datierenden und zu unterzeichnenden Antragsformulars.

verstanden, auf welche Weise Information und Sensibilisierung einen Beitrag dazu leisten können, eine stärkere Unterstützung für und eine stärkere Beteiligung an Ausarbeitung, Umsetzung und Follow-up der NAP/Integration bzw. der JIM zu erreichen?

- Inwieweit ist ein klares strategisches Konzept erkennbar, das eine Verbindung herstellt zur Ausarbeitung und Umsetzung der NAP/Integration und/oder der JIM, das eindeutig die verschiedenen Zielgruppen definiert und das geeignete Maßnahmen vorsieht, um diese Zielgruppen zu erreichen?
- Qualität und Genauigkeit des Arbeitsprogramms (detaillierte Beschreibung der Aktivitäten und klare, realistische Fristen)
- Inwieweit ist es gelungen, die Unterstützung (einschließlich einer finanziellen Unterstützung) der für die Durchführung der NAP/Integration bzw. der JIM zuständigen nationalen Behörden für das Projekt zu gewinnen?

Organisation

- Qualität der Organisations- und Managementenerfahrung des Antragstellers, nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und Fähigkeit zur Durchführung des vorgeschlagenen Plans
- Inwieweit sieht der Vorschlag eine Einbeziehung verschiedenster Akteure vor? Inwieweit sind diese mit dem EU-Prozess im Bereich soziale Integration und mit den NAP/Integration und/oder den JIM vertraut?
- Inwieweit werden die von Armut und sozialer Ausgrenzung unmittelbar Betroffenen in die Entwicklung und Umsetzung der Informations- und Sensibilisierungsstrategie einbezogen?
- Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Effektivität der Strategie und zur Dokumentation der wichtigsten Erkenntnisse im Hinblick auf eine Mobilisierung sämtlicher Akteure

Finanzielle Aspekte

- Finanzielle Qualität des Vorschlags unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Grundsätze der Sparsamkeit und der Kosteneffektivität
- Nachgewiesene Erfahrung des Antragstellers im Bereich des Finanzmanagements von Projekten

9. Mittelausstattung

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Haushaltsmittel in einer Größenordnung von 800 000 Euro bereitgestellt werden. Voraussichtlich können 10 bis 20 Projekte bezuschusst werden.

10. Bestimmungen für die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird sich auf maximal 80 % des Gesamtbetrags der zuschussfähigen Kosten belaufen. Die Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit der Kosten finden sich in Anhang 1 des „Leitfadens für Antragsteller“.

Die Projektträger müssen die Gewähr für die Kofinanzierung der übrigen 20 % – als Geldleistung – übernehmen. Eine Beteiligung in Form von Sachleistungen wird nicht akzeptiert.

11. Hinweise zur Antragstellung

Das **Antragsformular** (bestehend aus drei Teilen und verfügbar in Englisch, Französisch und Deutsch) und den **Leitfaden für Antragsteller** können Sie

- unter folgender Internet-Adresse herunterladen:
http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm;
- per E-Mail unter der Adresse empl-e2@cec.eu.int anfordern;
(im Betreff bitte „Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2004/05 – Info“ angeben)
- per Post unter folgender Anschrift anfordern:

Europäische Kommission

GD Beschäftigung und Soziales

Referat E2: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2004/05 - Info

J27 1/33

B-1049 Brüssel

Der Antrag ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen. Es ist ein unterzeichnetes Begleitschreiben beizufügen, in dem der Zuschuss ausdrücklich beantragt wird.

Für die Einreichung des Vorschlags ist das hierfür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Der Vorschlag muss zusammen mit sämtlichen zugehörigen Unterlagen (siehe Leitfaden für Antragsteller) bis zum **4.6.2004** per Post/Kurier an die nachstehende Anschrift gesandt werden. Nach diesem Datum eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt (es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Übergabe durch einen Kurierdienst).

Europäische Kommission

GD Beschäftigung und Soziales

Referat E2: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2004/05

Archiv / Poststelle J27 0/115

B-1049 Brüssel

Belgien

Das aus drei Teilen bestehende Antragsformular ist der Kommission außerdem per E-Mail – mit der Angabe „VP/2004/05“ – bis zum 4.6.2004 an folgende Adresse zu übermitteln: empl-e2@cec.eu.int.

Bei dem den vorliegenden Leitlinien beigefügten **Leitfaden für Antragsteller** handelt es sich um ein separates Dokument, in dem im Einzelnen erläutert wird, wie das Antragsformular auszufüllen ist. Der Leitfaden enthält:

- Hinweise zum Ausfüllen des Finanzplans und Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit der Kosten;
- die wichtigsten Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung;
- eine Checkliste der dem Antrag beizufügenden Unterlagen.

In den vorliegenden Leitlinien und im Leitfaden für Antragsteller sind sämtliche Informationen enthalten, die Sie für die Einreichung eines Antrags benötigen. Bitte lesen Sie sich diese Unterlagen sorgfältig durch, bevor Sie einen Antrag stellen. Beachten Sie insbesondere die für das Programm vorgegebenen Prioritäten.

Sollten Sie dennoch weitere Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden (Kontaktinformationen siehe unten). Bitte geben Sie als Betreff „VP/2004/05 – Anfrage“ an, und kalkulieren Sie ausreichend Zeit für die Beantwortung ein.

Beachten Sie bitte, dass nur Fragen zu den Kriterien und zum Antragsverfahren beantwortet werden können. Die Kommission kann nicht der Bewertung vorgreifen, indem sie Einschätzungen über bestimmte Anträge abgibt.

Kontakt

Sie können sich wie folgt an die Kommission wenden:

- per Post an die oben angegebene Anschrift;
- per Telefax unter + 32 2 29 56561;
- per E-Mail an empl-e2@cec.eu.int.

12. Informationen zum Verfahren

- Den Antragstellern wird innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist eine Eingangsbestätigung zugestellt. Alle eingegangenen Anträge werden registriert und erhalten eine Bearbeitungsnummer, die in jedem sich auf den Antrag beziehenden späteren Schriftwechsel anzugeben ist.
- Vom Antragsteller nach dem 4.6.2004 auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail übersandte zusätzliche Unterlagen bleiben bei der Bewertung des Antrags unberücksichtigt.
- Es werden keine Auskünfte über das Verfahren erteilt, bevor die Zuschussempfänger über das Ergebnis unterrichtet wurden.
- Sämtliche Anträge werden geprüft. Vorschläge, die den Zulassungs- und Auswahlkriterien genügen, werden von einem internen Bewertungsausschuss anhand der Gewährungskriterien bewertet. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Personen aus mindestens zwei organisatorischen Einheiten der Kommission, die in keinem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen und die – zur Vermeidung von Interessenkonflikten – den Verpflichtungen gemäß Artikel 52 der Haushaltsordnung unterliegen.

- Nach Abschluss seiner Arbeiten erstellt der Bewertungsausschuss eine Rangliste der für eine Finanzierung im Rahmen des Programms nationaler Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema „soziale Integration“ vorgeschlagenen Projekte.
- Anschließend werden die Stellungnahme des für das Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zuständigen Ausschusses sowie die Genehmigung der für Finanzfragen zuständigen Stelle der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales eingeholt.
- Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden den Antragstellern, deren Vorschläge nicht angenommen wurden, voraussichtlich Mitte September 2004 schriftlich mitgeteilt. Die Gründe für die Ablehnung des Antrags werden erläutert, und zwar insbesondere unter Bezugnahme auf die Zulassungs- und Auswahlkriterien.
- Vorschläge, die im Hinblick auf ihre Finanzierung empfohlen werden, werden Gegenstand einer Haushaltsprüfung sein, mit der sichergestellt werden soll, dass die im Finanzplan vorgesehenen Ausgaben sich im Einklang mit den Bestimmungen befinden, die in den Leitlinien zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie in dem Leitfaden für Antragsteller enthalten sind. Zu diesem Zweck wird die Kommission im September-Oktober 2004 mit den Antragstellern Kontakt aufnehmen.
- Den ausgewählten Antragstellern wird eine Finanzhilfevereinbarung in zweifacher Ausfertigung übermittelt, die sie zu unterzeichnen und an die Kommission zurückzusenden haben. Die Zuschussvereinbarungen werden von der Kommission voraussichtlich zwischen November und (spätestens) dem 31. Dezember 2004 unterzeichnet. Die Kommission sendet dem Zuschussempfänger eine der beiden ordnungsgemäß von beiden Parteien unterzeichneten Ausfertigungen zu.
- Die Kommission wird voraussichtlich Anfang 2005 auf der Website der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales die Liste der ausgewählten Vorschläge mit folgenden Angaben veröffentlichen: Name und Anschrift des Zuschussempfängers, Gegenstand und Zweck der Finanzhilfe, Höhe des Betrags und Anteil des gewährten Betrags an den Gesamtkosten der Maßnahme.

* *

*